

# REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE BONSTETTEN

---

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Artikel	Seite
I. <u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>		
Sprachform	1	3
Zweck und Geltungsbereich	2	3
Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung	3	3
Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung	4	3
II. <u>WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</u>		
Generelles Wasserversorgungsprojekt	5	4
Leitungsnetz, Definition	6	4
Leitungsnetz, Erstellung	7	4
Hydrantenanlagen	8	4
Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen	9	5
Öffentliche Laufbrunnen	10	5
Beanspruchung von Privatgrund	11	5
Schutz der öffentlichen Leitungen	12	5
III. <u>HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN</u>		
Definition	13	5
Technische Bedingungen	14	6
Erwerb Durchleitungsrechte	15	6
Anschlussgesuch	16	6
Ausführung	17	6
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	18	6
Unterhalt	19	6
Nullverbrauch und Stilllegung	20	7
Erdung	21	7
IV. <u>HAUSTECHNIKANLAGEN</u>		
Definition	22	7
Eigentumsverhältnisse / Haftung	23	7
Erstellung, Erweiterung, Aenderung / Meldepflicht	24	7
Zutrittsrecht	25	7
Kontrolle	26	8
Technische Vorschriften	27	8
Unterhalt	28	8
Wasserbehandlungsanlagen	29	8
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	30	8

V.	<u>WASSERABGABE</u>		
	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	31	8
	Einschränkung der Wasserabgabe	32	8
	Anschlussgesuch	33	8
	Haftung des Bezügers	34	9
	Meldepflicht	35	9
	Wasserableitungsverbot	36	9
	Unberechtigter Wasserbezug	37	9
	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	38	9
	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	39	9
	Bezugspflicht	40	9
	Wasserabgabe für besondere Zwecke	41	10
	Abnorme Spitzenbezüge	42	10
VI.	<u>WASSERZÄHLER</u>		
	Einbau	43	10
	Haftung	44	10
	Standort	45	10
	Technische Vorschriften	46	10
	Messung	47	10
	Störungen	48	11
	Mehrere Wasserzähler	49	11
VII.	<u>FINANZIERUNG</u>		
	Eigenwirtschaftlichkeit	50	11
	Kostendeckung	51	11
	Kostentragung Haupt- und Versorgungsleistungen sowie Hydrantenanlagen	52	12
	Kostentragung Hausanschlussleitung	53	12
	Anschlussgebühren	54	12
	Benützungsg Gebühr: Grundgebühr und Verbrauchsg Gebühr (Wasserzins)	55	12
	Betriebsfremde Leistungen	56	13
	Abgeltung von Sonderleistungen	57	13
	Tarifordnung	58	13
	Rechnungsstellung	59	13
	Zahlungsbedingungen	60	14
	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	61	14
	Verrechnungsausschluss	62	14
	Verjährung	63	14
VIII.	<u>STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>		
	Zu widerhandlungen	64	15
	Einsprachen	65	15
	Inkrafttreten	66	15

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Das folgende Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement) stützt sich auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich sowie auf § 12 der Gemeindeordnung.

### **Art. 1 Sprachform**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

### **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Bonstetten innerhalb ihres Versorgungsgebiets und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Gebäude- und Grundeigentümern sowie weiteren Bezüglern (nachstehend Bezüger genannt), soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 3 Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6.6.1926 (Gemeindegesezt). Sie steht unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission nach Art. 34 und 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 21. Mai 2006.

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie kann die Arbeiten von Dritten ausführen lassen oder damit unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung vollamtliches Personal und Aushilfspersonal sowie nebenamtliche Funktionäre beauftragen. Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

### **Art. 4 Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Löschschtz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Das Versorgungsgebiet umfasst das ausgeschiedene Siedlungsgebiet sowie die ausserhalb liegenden, durch das bestehende Leitungsnetz erschlossenen Grundstücke. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung Bonstetten darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

## **II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### **Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Anlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

### **Art. 6 Leitungsnetz, Definition**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Für die technische Disposition sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, an welche die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.

### **Art. 7 Leitungsnetz, Erstellung**

Die Wasserversorgung erstellt die Anlagen nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen und den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Versorgungsleitungen werden im Rahmen von Quartiererschliessungen und auf Verlangen von bauwilligen Grundeigentümern erstellt.

### **Art. 8 Hydrantenanlagen**

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall kann die Feuerwehr über den gesamten Wasservorrat in den Speicheranlagen verfügen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die politische Gemeinde.

### **Art. 9 Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen**

Das Bedienen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

### **Art. 10 Öffentliche Laufbrunnen**

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dafür gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

### **Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden.

### **Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen**

Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

## **III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

### **Art. 13 Definition**

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen (bis und mit Mauerdurchführung). In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke und Anschlussleitungen mit Hydrantenanlagen.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

## **Art. 14 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder angeordnet werden.

In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

## **Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

## **Art. 16 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung wird im Rahmen dieses Reglements durch die Werkkommission erteilt.

## **Art. 17 Ausführung**

Der Bezüger darf die Hausanschlussleitung nur durch einen von der Wasserversorgung anerkannten Fachmann (Installateur) gegen vorherige Meldung an die Wasserversorgung und unter Kontrolle durch deren Personal ausführen lassen. Die Leitung ist einzumessen.

## **Art. 18 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und das Absperrorgan - auch wenn dieses im Privatgrund liegt - gehen nach ihrer Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung über. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum des Bezügers.

## **Art. 19 Unterhalt**

Hausanschlussleitung und Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten trägt der Eigentümer dieser Anlageteile.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- Bei mangelhaftem Zustand
- Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers.

## **Art. 20 Nullverbrauch und Stilllegung**

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen. Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Werkkommission die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 19.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## **Art. 21 Erdung**

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

## **IV. HAUSTECHNIKANLAGEN**

### **Art. 22 Definition**

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. (Definition SVGW GW 1). Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### **Art. 23 Eigentumsverhältnisse / Haftung**

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Bezüger.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Bezüger.

Die Bezüger haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

### **Art. 24 Erstellung, Erweiterung, Aenderung / Meldepflicht**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann (Installateur) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Erstellung, Erweiterung und Aenderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

### **Art. 25 Zutrittsrecht**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

## **Art. 26 Kontrolle**

Jede Hausinstallation kann vor oder nach der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung kontrolliert werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

## **Art. 27 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

## **Art. 28 Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Führt der mangelnde Unterhalt zu Wasserverlusten, so hat der Bezüger die Kosten des erhöhten Wasserverbrauchs zu tragen.

## **Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach einem vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigten Verfahren funktionieren. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern (gemäss den Vorgaben der SVGW W3).

## **Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

## **V. WASSERABGABE**

### **Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig qualitativ einwandfreies Wasser in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Drucks keine Gewähr.

### **Art. 33 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 34 Haftung des Bezügers**

Der Bezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

#### **Art. 35 Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können.

#### **Art. 36 Wasserableitungsverbot**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

#### **Art. 37 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

#### **Art. 39 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer haftet für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

#### **Art. 40 Bezugspflicht**

Innerhalb des Versorgungsgebietes sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Ueber Ausnahmen entscheidet die Werkkommission.

#### Art. 41 **Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

#### Art. 42 **Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

### **VI. WASSERZÄHLER**

#### Art. 43 **Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, gemäss Wasserzähler. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers angeschafft und von dieser unterhalten.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

#### Art. 44 **Haftung**

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

#### Art. 45 **Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### Art. 46 **Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

#### Art. 47 **Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von  $\pm 5\%$  bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

## Art. 48 **Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der letzten drei Jahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

## Art. 49 **Mehrere Wasserzähler**

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für den Unterhalt zu tragen (Jahresmiete gemäss Tarif).

## **VII. FINANZIERUNG**

### Art. 50 **Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen

### Art. 51 **Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen)
- b) die Erhebung von Anschlussgebühren für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (basierend auf den Belastungswerten gemäss Tarif)
- c) die Benützungsgebühren: Grundgebühr und Verbrauchsgebühr (Wasserzins zur Abgeltung des Wasserverbrauchs durch die Bezüger; zusammengefasst im Eingliedertarif gemäss Tarif)
- d) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- e) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung

Mit Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

## **Art. 52 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen sowie Hydrantenanlagen**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydrantenanlagen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen übernehmen die Grundeigentümer im Rahmen der Realisierung von Quartier- oder Erschliessungsplannungen oder mit der Erschliessung ihrer Grundstücke.

Subventionen der Gebäudeversicherung stehen den Kostenpflichtigen entsprechend ihrer Baukostenanteile zu.

## **Art. 53 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten von Hausanschlussleitung mit Absperrorgan, Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) und Wasserzähler sind vom Bezüger zu tragen.

## **Art. 54 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte festgelegt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Erhöhung der Belastungswerte bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Für ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude mit anschliessendem Wiederaufbau werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Bei kleineren Belastungswerten erfolgt keine Rückzahlung.

Bei Sonderfällen wie Gebäude mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Sprinkleranlagen, Laufbrunnen, un bebauten Grundstücken usw. wird die Anschlussgebühr durch die Werkkommission gemäss Artikel 51 festgesetzt.

## **Art. 55 Benützungsgebühr: Grundgebühr und Verbrauchsgebühr (Wasserzins)**

Die Benützungsgebühr ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen gedeckt werden.

### **a) Grundgebühr**

Die Grundgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung.

Löschschutz: Grundgebührenpflichtig sind auch Grundeigentümer, deren Liegenschaft mit Löschwasser versorgt ist, ohne an die Wasserversorgung angeschlossen zu sein (Lagerhallen, Eigenwasser usw.).

### **b) Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr ( Wasserzins) je m<sup>3</sup> bezogenem Wasser wird bei der Ausarbeitung des Voranschlags für das folgende Jahr durch Werkkommission nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Eigenwirtschaftlichkeit produktiver Unternehmungen) festgesetzt.

Die Verrechnung der Gebührenelemente (Grund- und Verbrauchsgebühr) erfolgt mit einem Eingliedtarif. Die Grundgebühr entspricht der festgelegten Sockelgebühr gemäss Tarif. In dieser Sockelgebühr sind 50 m<sup>3</sup> Wasser inbegriffen. Der weitere Wasserbezug wird nach Verbrauch abgerechnet.

#### **Art. 56 Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Strassen- und Kanalisationspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

#### **Art. 57 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten.

#### **Art. 58 Tarifordnung**

Die Werkkommission setzt in einem speziellen Erlass (Tarifordnung) verursachergerecht und kostendeckend fest:

- alle Gebühren, Beiträge und Pauschalen gemäss Art. 52 bis 55
- Stundenansätze oder Pauschalen zur Abgeltung von Sonderleistungen (Installationskontrolle, zusätzliche Wasserzähler, Technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen etc.)

#### **Art. 59 Rechnungsstellung**

##### **a) Anschlussgebühr**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit Beginn des Um- und Erweiterungsbaus.

Für 75 % der geschätzten Anschlussgebühr ist bei Eintritt der Leistungspflicht ein unverzinsliches Bardepositum zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Abnahme durch die zuständigen Organe.

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers, vertreten durch den Besteller.

##### **b) Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren werden von der Wasserversorgung einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

## Art. 60 **Zahlungsbedingungen**

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozent und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (-bereitschaft) des Kunden bestehen, kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Dieser Mehraufwand der Wasserversorgung geht zulasten des Bezügers. Nach erfolgter Betreuung kann die Wasserversorgung eine Wassersperre verfügen.

## Art. 61 **Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit fünf Prozent zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

## Art. 62 **Verrechnungsausschluss**

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung mit Forderungen der Wasserversorgung gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

## Art. 63 **Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach 10 Jahren.

## VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 64 **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### Art. 65 **Einsprachen**

Gegen Beschlüsse, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

### Art. 66 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Bonstetten tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Oktober 1981.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 13. Dezember 2011

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident: sig. Bruno Steinemann

Der Schreiber: sig. Primus Kaiser